

Benutzungs- und Entgeltordnung für den Tennisplatz der Gemeinde Wüstheuterode

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 18 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 1. März 2002 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wüstheuterode am 14. Mai 2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Tennisplatz der Gemeinde Wüstheuterode beschlossen:

§ 1

Allgemeines/Zuständigkeit

1. Den Einwohnern der Gemeinde Wüstheuterode und der umliegenden Gemeinden stehen für die Ausübung des Tennissports die Plätze dieser Außenanlage zur Verfügung.
2. Die in der Trägerschaft der Gemeinde Wüstheuterode stehenden Sportanlagen sind Allgemeingut. Sie zu erhalten und vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sollte für alle - Aktive und Zuschauer - eine Selbstverständlichkeit sein.
3. Verantwortlich für die Vergabe der Nutzungsrechte ist der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person.

§ 2

Platzbenutzung

1. Die Plätze können, soweit es der Zustand erlaubt, an allen Wochen- sowie Sonn- und Feiertagen benutzt werden.
2. Die Spieldauer beträgt für Einzelspiele 55 Minuten, bei Doppelstunden 115 Minuten. Die verbleibenden 5 Minuten werden zur Platzpflege genutzt.
3. Die Benutzung der Tennisplätze wird durch Spielmarken geregelt, d. h. die Spieler/innen hängen ihre Spielmarken für die beabsichtigte Spielzeit in die Übersichtstafel ein.
4. Sollten 2 Spieler eine Doppelstunde in Anspruch nehmen, ist die Spielmarke jeweils nur am 1. Haken (untereinander) aufzuhängen. Nach Ablauf der Spielzeit haben die Spieler/innen ihre Spielmarken zurückzuhängen.
5. Es besteht die Möglichkeit, die Spielmarke für die neu beabsichtigte Spielzeit vorzuhängen, jedoch höchstens 5 Tage im Voraus.
6. Falls der Tennisplatz 10 Minuten nach der belegten Spielzeit noch nicht benutzt ist, kann er von anderen Spielern in Anspruch genommen werden.

7. Wer einmal gespielt hat, muss gegenüber denen zurücktreten, die noch nicht gespielt haben.
8. Außer den jeweils Spielenden darf niemand die Plätze betreten!
9. Die Tore sind geschlossen zu halten.
10. Aus wichtigen Gründen (Bau- und Pflegemaßnahmen, Eigenbedarf, Sicherheitsbedenken, Großveranstaltungen, Fehlverhalten des Nutzers) kann eine erteilte Nutzungserlaubnis zeitweise oder ganz widerrufen werden.
11. Die Gemeinde hat das Recht, diese Sportanlage aus Sicherheitsgründen sowie zu Pflege- und Unterhaltungsarbeiten dauernd oder vorübergehend zu schließen.
12. Maßnahmen nach den Absätzen 10 und 11 begründen keine Schadensersatzverpflichtung.

§ 3 ***Spielberechtigung***

Spielberechtigt sind:

1. Alle Spieler, die eine gültige Spielmarke besitzen.
2. Kinder bis 11 Jahre nur in Begleitung von Erwachsenen, werktags bis 18:00 Uhr. Kinder und Jugendliche von 12 bis 15 Jahren untereinander nur werktags bis 18:00 Uhr. Bei nicht Inanspruchnahme der Spielplätze durch Erwachsene kann diese Zeit entsprechend verlängert werden.
3. Werktags ist Erwachsenen und Jugendlichen ab 16 Jahren das Spielen ab 18:00 Uhr vorbehalten.
4. Vor Beginn des Spieles muss die Eintragung in das Spielnachweisheft erfolgen. Ohne ausgehängter Spielmarke ist das Benutzen des Tennisplatzes generell untersagt. Bei festgestellten Verstößen erfolgt ein Entzug der Spielberechtigung auf den Tennisplätzen.

§ 4 ***Pflichten der Benutzer***

1. Jeder Spieler hat für Ordnung, Sauberkeit und Ruhe sowie für die pflegliche Behandlung der Anlage zu sorgen. Aktive wie Zuschauer sollen dazu beitragen, die Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Anlage so gering wie möglich zu halten.

2. Vor Beginn der Benutzung des Tennisplatzes hat sich der verantwortliche Übungsleiter bzw. der Nutzer nach Spielnachweisheft vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen. Mängel, Schäden und fehlende Gegenstände der Anlage sind umgehend dem Bürgermeister oder den von ihm Beauftragten zu melden. Schadhafte Sporteinrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.
3. Die Spieler/innen sind verpflichtet, die Plätze nach jeder Benutzung ganz abzuziehen.
4. Gewässert werden die Plätze vor und - falls erforderlich - während des Spieles.
5. Während der schulischen Nutzung der Sportanlagen sind die zuständigen Lehrkräfte für die ordnungsgemäße Inanspruchnahme der Anlage verantwortlich.
6. Alle Spieler haben selbst dazu beizutragen, dass der Spielbetrieb reibungslos abläuft. Dazu gehören insbesondere das Nichtbenutzen der Marken von ortabwesenden Spielern und das Unterlassen des Spielens ohne Marken.
7. Tätigkeiten und Übungen, die in keinem Zusammenhang mit der üblichen Nutzung stehen, haben auf den Tennisplätzen zu unterbleiben.
8. Das Betreten der Tennisplätze darf grundsätzlich nur in kleinprofiligen Tennisschuhen erfolgen.
9. Die durch Aushang genannten Personen sind ermächtigt, den Spielbetrieb zu überwachen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen.
10. Die Gemeinde ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 5 **Haftung**

1. Die Gemeinde überlässt die Sportanlage den Nutzern im jeweiligen Zustand. Die Verpflichtung des Nutzers nach § 4 Abs. 2 bleibt davon unberührt.
2. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allgemeine Unfälle, Sportunfälle oder bei Diebstahl.
3. Der Benutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportanlagen und deren Zugänge stehen. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
4. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Wird er selbst in Anspruch genommen, kann er keinen Rückgriff gegen die Gemeinde oder deren Beauftragte geltend machen.

5. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Sportanlagen und -geräten, den Zuwegen und dazugehörigen Außenanlagen im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

§ 6 **Entgelt**

1. Der Kostenbeitrag beträgt je Stunde pro Spielplatz 5,00 EUR. Teilabrechnungen angefangener Stunden sind ebenfalls mit 5,00 EUR abzurechnen.
2. Für Vereinsmitglieder beträgt der Beitrag je Stunde pro Spielplatz 2,50 EUR.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 14. Mai 2002 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Wüstheuterode, 14. Mai 2002


Pflume
Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Tennisplatz der Gemeinde Wüstheuterode wurde am 22. April 2003 vom Landratsamt Eichsfeld, Kommunalaufsicht zur Kenntnis genommen.
2. Die o. g. Ordnung tritt am 14. Mai 2002 in Kraft.